

Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!

# Republik Zypern

### ***Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?***

Bis zum Alter von 18 Jahren gilt man als Kind oder Jugendlicher.

### ***Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?***

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen.

### ***Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen.

### ***Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Der Aufenthalt ist ihnen ab 17 Jahren erlaubt.

### ***Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachtbars) Minderjährigen gestattet?***

Der Aufenthalt ist ihnen ab 18 Jahren erlaubt. Als jugendgefährdende Orte gelten Kabarettts..

### ***Ist die Abgabe/der Verzehr von alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist an Personen ab 18 Jahren erlaubt. Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke ab 17 Jahren konsumieren.

### ***Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Ab 17 Jahren ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt erlaubt.

***Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?***

Es gibt eine Altersbegrenzung. Diese ist 16 Jahre.

***Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?***

Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen ab 18 Jahren erlaubt.

***Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?***

Seit dem 1.1.2010 ist das Rauchen an öffentlichen Plätzen verboten.

***Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen.

***Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?***

Das Tragen von Waffen ist verboten.

***Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?***

Sexuelle Kontakte sind ab 16 Jahren erlaubt.

***Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern? Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten?***

In der Republik Zypern können Jugendliche und Kinder ab 15 Jahren arbeiten und darüber hinaus, wenn es ein Familienbetrieb ist.

Ausländische Jugendliche dürfen hingegen ab 18 Jahren arbeiten.

***An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?***

Social welfare service of the Ministry of labour and Social Insurance (Sozialamt des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherungen [Übers. v. Verf.]

**Social Welfare Services - Central Offices**

63, Prodromou

1468 Lefkosia,

Tel.: +357 22406709

Fax: +357 22667907

central.sws@sws.mlsi.gov.cy

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Nikitaras Street 10

1080 Nicosia

Tel: 00357 22 451145

Fax: 00357 22 665694

In Notfällen Tel.: 00357 99 689325

info@nikosia.diplo.de

Siehe auch: <http://www.nikosia.diplo.de/Vertretung/nikosia/de/Startseite.html>

**Hilfreiche Internetadressen:**

[www.mlsi.gov.cy/sws](http://www.mlsi.gov.cy/sws)

*Quelle: Sozialamt der Republik Zypern (11/2009)*

**Bitte beachten:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.